Satzung der Walter-Jacobsen-Gesellschaft e.V., Hamburg – vom 5. Juni 1987 (Auszüge):

§1		Die Walter-Jacobsen-Gesellschaft (WJG) hat ihren Sitz in Hamburg
§2	1	Zweck der WJG: "Förderung von Projekten der Politischen Psychologie und der
		politischen Bildungsarbeit
	2	Projekte, die Urteilskraft, Handlungskompetenz und Verantwortungsbewusstsein
		fördern
	3	> Forschung, Lehre, Bildung, Publikation, Anwendung fachlich fundierter Erkenntnisse
	4	Die WJG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
	5	Die WJG ist selbstlos tätig
	7	Bei Auflösung der WJG fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen
	'	Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen
		Verwendung für Zwecke wie 2. 1,2,3
	10	Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus den laufenden Einnahmen.
		Das Kapitalvermögen darf nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstands oder
		aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Versammlung der ordentlichen Mitglieder
		für die Zwecke der WJG ausgegeben werden. Es soll in einem angemessenen
		Zeitraum wieder aufgefüllt werden
§3	3	Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf sieben begrenzt
	4	Scheidet ein Gründungsmitglied aus, so beruft die Mitgliederversammlung auf
		Vorschlag des Vorstands ein neues ordentliches Mitglied
§7	1	Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem
		Schatzmeister
		Der Vorstand i.S. § 26 BGB ist der Vorsitzende
§8 §9 §10		Zuständigkeit des Vorstands
		Einberufung der MV, Haushaltsplan, Buchführung, Erstellung des
		Zweijahresberichts
		Wahl und Amtsdauer des Vorstands
		Über die Amtsdauer des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.
	1	Vorstände bleiben bis zur Neuwahl eines folgenden im Amt
	2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder
		anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
		Mitgliederversammlung
§11	2	Die MV genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste
		Doppelgeschäftsjahr
		- Die MV nimmt den Zweijahresbericht entgegen
§12		Mindestens einmal in zwei Jahren sollte die MV stattfinden
		(Einladung sechs Wochen vorher, mit Tagesordnung)
§14		Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

	3	Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend
		sind
		Bei Beschlußunfähigkeit innerhalb von vier Wochen neue MV (Ladungsfrist 14
		Tage) Diese neue MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
		beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen !!
	4	- Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
		erforderlich Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen
		- Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich
		- Zur Auflösung der WJG sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen
		erforderlich
	7	Wahlen und Beschlüsse der MV können auch auf schriftlichem Weg erfolgen -
		sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht
		Für die Beschlussfähigkeit der schriftlich durchgeführten MV zählt die Anzahl der
		von den Mitgliedern bis zu einem Stichtag eingetroffenen Voten
§15		Auflösung der WJG
		- möglich nur in einer MV mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen
		gültigen Stimmen
	2	Liquidatoren im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der Stellvertretende
		Vorsitzende